

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1094

KR.Nr. K 0044/2025 (BJD)

Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Winterdienst auf Fuss- und Velowegen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss dem kantonalen Strassengesetz 725.11 sind grundsätzlich die Gemeinden für den Winterdienst auf Velo- und Gehwegen zuständig. Namentlich sind die Gemeinden zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung verpflichtet. Der Kanton ist für den Winterdienst der Fahrbahnen von Kantonsstrassen zuständig.

Im Winter 2024/2025 fiel einige Male bereits Schnee, welcher auch liegen blieb. Die Fahrbahnen für den motorisierten Strassenverkehr wurden dabei jeweils zuverlässig geräumt. Velo- und Fusswege blieben teilweise tagelang unbrauchbar. Teilweise wurde Schnee von der Fahrbahn auf die Velostreifen am Rand der Fahrbahn geschoben, vorgesehene Wechsel von Velowegen von der Fahrbahn auf den Gehsteig oder separate Velowege wurden nicht geräumt. Zugänge von Trottoirs zu Zebrastreifen wurden nicht überall barrierefrei begehbar gemacht. Als Folge davon weichen Velofahrende, aber auch Menschen, welche im Rollstuhl oder mit dem Rollator unterwegs sind, auf die Fahrbahn aus oder blieben auf dem Trottoir. Sowohl auf der Fahrbahn als auch auf Trottoirs sind mögliche Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden (motorisierter Individualverkehr [MIV], Zufussgehende) absehbar. Für Menschen im Rollstuhl, mit einer Gehbehinderung oder auch Menschen mit einer Sehbehinderung, die mit dem Weissen Stock Orientierung suchen, sind die schneebedeckten Fussgängerzonen unüberwindbare Hindernisse.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie überprüft der Kanton, ob die Gemeinden ihre Pflicht gemäss § 21, 3 Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen einhalten?
2. Mit welchen Konsequenzen haben Gemeinden zu rechnen, welche der Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen (§ 21,1 Strassengesetz) nicht nachkommen?
3. Gibt es auch Geh- und Velowege, auf welchen der Kanton für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ausführt? Wenn ja: Wo liegen diese und wieso werden die Arbeiten dort nicht durch die Gemeinden ausgeführt?
4. Wer ist zuständig für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung von Übergängen für Zufussgehende und Wechsel von Velowegen auf separate Velowege beziehungsweise Trottoirs von und ab der Fahrbahn?
5. Wer ist zuständig für die Räumung von Velowegen, welche sich auf der Fahrbahn von Kantonsstrassen befinden?

6. Wer ist zuständig, dass die Bushaltestellen geräumt und damit der Zugang für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator wie auch mit Kinderwagen sichergestellt ist?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Winterdienst stellt sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden eine wichtige und organisatorisch anspruchsvolle Aufgabe dar. Während der Kanton für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Kantonsstrassen verantwortlich ist, obliegt den Gemeinden die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Gemeindestrassen, Fuss- und Velowegen sowie bei Übergängen und Haltestellen.

Der sichere Zugang für alle Verkehrsteilnehmenden ist ein zentrales Anliegen. Der Winterdienst auf Fuss- und Velowegen trägt wesentlich dazu bei, die Attraktivität und Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sind die Einsätze stark von den vorhandenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen abhängig und müssen nach Dringlichkeit priorisiert werden. Insbesondere bei anhaltendem Schneefall oder widrigen Witterungsverhältnissen kann es trotz grossem Einsatz aller Beteiligten zu Verzögerungen und punktuellen Einschränkungen kommen. Diese sind organisatorisch, technisch und wirtschaftlich nicht immer kurzfristig vermeidbar.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie überprüft der Kanton, ob die Gemeinden ihre Pflicht gemäss § 21, 3 Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen einhalten?

Die Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Der Kanton überprüft die Gemeinde hinsichtlich der Erfüllung von § 21 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Satz 2 des Strassengesetzes (BGS 725.11) nicht aktiv. Die Gemeinden sind in eigener Verantwortung dafür zuständig, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Mit welchen Konsequenzen haben Gemeinden zu rechnen, welche der Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen (§ 21, 1 Strassengesetz) nicht nachkommen?

Die Gemeinden unterstehen der Staatsaufsicht des Kantons gemäss §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1). Der Kanton könnte in Ausübung dieser Aufsicht einschreiten, wenn eine Gemeinde ihre gesetzlichen Pflichten gemäss § 21 Strassengesetz dauerhaft und erheblich verletzt. Die Staatsaufsicht wird jedoch grundsätzlich mit Zurückhaltung ausgeübt, zumal die Winterdienstpflichten stets unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen, personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erfüllen sind. Zusätzlich besteht bei allfälligen Schäden im Einzelfall die Möglichkeit einer Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR; SR 220).

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es auch Geh- und Velowege, auf welchen der Kanton für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ausführt? Wenn ja: Wo liegen diese und wieso werden die Arbeiten dort nicht durch die Gemeinden ausgeführt?

In Einzelfällen führt der Kanton den Winterdienst auf kombinierten Geh- und Velowegen aus. Dies betrifft ausschliesslich Strecken im Ausserortsbereich, wo die Geh- und Velowege direkt an die Fahrbahn der Kantonsstrassen angrenzen. Die Durchführung des Winterdienstes auf diesen Abschnitten erfolgt aus technischen und historischen Gründen durch den Kanton. Auf reinen Gehwegen hingegen führt der Kanton grundsätzlich keinen Winterdienst durch.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wer ist zuständig für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung von Übergängen für Zufussgehende und Wechsel von Velowegen auf separate Velowege beziehungsweise Trottoirs von und ab der Fahrbahn?

Gemäss § 21 Abs. 3 Strassengesetz beschränkt sich der Winterdienst des Kantons auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Für Fuss- und Velowege sowie deren Übergänge (z. B. Fussgängerstreifen, Auf- und Abfahrtsrampen für Velos, Haltestellenbereiche) sind die Gemeinden zuständig. Die Räumung dieser Übergänge erfolgt meist manuell und nach der prioritären Räumung der Strassen und Wege. Insbesondere bei starkem Schneefall sind Verzögerungen aufgrund begrenzter personeller und technischer Kapazitäten der Gemeinden möglich. Grundsätzlich sind gewisse Einschränkungen der Benutzbarkeit der öffentlichen Infrastruktur bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen hinzunehmen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wer ist zuständig für die Räumung von Velowegen, welche sich auf der Fahrbahn von Kantonsstrassen befinden?

Für die Räumung von auf der Fahrbahn befindlichen Velowegen (Radstreifen) auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Beim Räumungsvorgang wird der Schnee in der Regel zum rechten Fahrbahnrand geschoben, wodurch sich Schneewälle im Bereich der Radstreifen bilden können. Diese könnten nur mit zusätzlichem Aufwand (Schneefräsen, Radlader, Abtransport und Entsorgung) rasch und vollständig entfernt werden. Da solche Massnahmen mit einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden wären, erfolgt die Schneeräumung der Radstreifen grundsätzlich zusammen mit der allgemeinen Fahrbahnräumung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

3.2.6 Zu Frage 6

Wer ist zuständig, dass die Bushaltestellen geräumt und damit der Zugang für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator wie auch mit Kinderwagen sichergestellt ist?

Für die Räumung und Sicherstellung der Zugänglichkeit von Bushaltestellen sind ebenfalls die Gemeinden verantwortlich (siehe auch Antwort 4). Diese Räumung erfolgt in der Regel nach der Schneeräumung der Strassen und Wege. Auch hier gilt, dass bei aussergewöhnlichen Schneemengen Einschränkungen auftreten können, welche aufgrund begrenzter Ressourcen zeitweise in Kauf genommen werden müssen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat